



HVBG

HVBG-Info 09/1998 vom 27.03.1998, S. 0855 - 0863, DOK 754.14/107-OLG

**Forderungsübergang gemäß § 116 SGB X - zur Frage der  
Haftungsfreistellung gemäß §§ 637, 636 Abs. 2 RVO a.F.  
- Betriebsangehörigenschaft - Urteil des OLG Hamm vom 09.10.1997  
- 27 U 29/97**

Forderungsübergang gemäß § 116 SGB X - zur Frage der  
Haftungsfreistellung gemäß §§ 637, 636 Abs. 2 RVO a.F.-  
Betriebsangehörigkeit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom  
09.10.1997 - 27 U 29/97 -

Eine Berufsgenossenschaft (BG) hat das Urteil des OLG Hamm vom  
09.10.1997 - 27 U 29/97 - erstritten.

Der Unfall ereignete sich im Zuge von Rangierarbeiten mit einem  
Güterzug auf einem Privatgleisanschluß einer Firma (S.) im  
Zuständigkeitsbereich der BG. Der Arbeitnehmer der Firma S. hatte  
den Lokführer des Bahnbetriebsunternehmens gebeten, über die  
eigentliche Übergabestelle hinaus Waggons auf den  
Privatgleisanschluß zu fahren.

Von besonderer Bedeutung war für die Entscheidungsfindung die  
Tatsache gewesen, daß das Verbringen der Waggons auf das Gelände  
der Firma S. zum arbeitsvertraglichen Auftrag des Stammbetriebes  
(Betriebsunternehmen) gehörte und damit der Ansatz für eine  
Haftungsprivilegierung im Sinne von §§ 636 ff RVO auszuschließen  
war, auch wenn dieses Verbringen der Waggons von den Beteiligten  
als kollegiale Gefälligkeitsleistung gewertet und ohne Berechnung  
ausgeführt worden war. Argumentativ über den Schadensfall hinaus  
(zum Bsp. für Be-Entladeunfälle) könnte auch die Tatsache Bedeutung  
haben, daß die Weisungsbefugnis des Mitarbeiters unseres  
Mitgliedsbetriebes als Rangierleiter nicht als Ausdruck einer  
Weisungs/Direktionsbefugnis des geschädigten Versicherten des  
Fremdbetriebs gegenüber dem Schädiger und damit im Sinne einer  
Eingliederungsvoraussetzung gewertet wurde. Das Gericht sah dies  
als logische Folge aus der Natur der Arbeitsaufgabe, nämlich einer  
notwendigen Rangierleitung, die gewisse organisatorische  
Voraussetzungen erfordere.

Darüber hinaus wurde eine Eingliederung des Geschädigten  
(Versicherte der Firma S.) in den Betrieb des Schädigers ebenfalls  
verneint, da die unfallbringende Tätigkeit zumindest auch in den  
Aufgabenbereich seines Stammbetriebes fiel.

Daneben wird zu §§ 1, 4 HPflG, und damit zur Betriebsgefahr der  
Bahn, ebenso zum Mitverschulden des Geschädigten ausgeführt.

Ferner schließt der erkennende Senat in der unterlassenen  
Berechnung einer Leistung zwischen Vertragspartnern nicht auf eine  
haftungsbeschränkende oder gar haftungsausschließende  
Gefälligkeitsleistung.

